



ZIRKUS MACHT STARK

Bundesarbeitsgemeinschaft
Zirkuspädagogik

Das Herrenbergurteil: eine neue Herausforderung für die kulturelle Bildung

Hintergrund

Das als „Herrenbergurteil“ bekannt gewordene Urteil wurde vom Bundessozialgericht am 28.06.2022 gefällt. In Herrenberg, einer Stadt in Baden-Württemberg, arbeitete eine Musiklehrerin als Honorarkraft an einer Musikschule. Die Deutsche Rentenversicherung stellte bei einer Prüfung fest, dass die Arbeitsbedingungen der Musiklehrerin den Kriterien einer abhängigen Beschäftigung entsprechen.

Der Wortlaut des Herrenbergurteils ist hier zu finden:

[Bundessozialgericht - Verhandlungstermine - Sozialversicherungspflicht - Sozialversicherungsfreiheit - Lehrerin - städtische Musikschule Honorarvertrag - Rahmenlehrpläne - Weisungsgebundenheit](#)

Das Herrenbergurteil bezieht sich auf den **gesamten Bildungsbereich** (und auch andere Arbeitsfelder in Deutschland, wie z.B. die Baubranche.) Im Mittelpunkt steht das Thema der sog. „**Scheinselbstständigkeit**“.

Kriterien für Scheinselbstständigkeit

Die **Prüfkriterien der Deutschen Rentenversicherung** dazu wurden verschärft. Ein Kriterium für Scheinselbstständigkeit ist z.B. das Einbeziehen von **Freiberufler:innen in administrative und organisatorische Abläufe**. Dazu zählen u.a.: Erfassung von Anwesenheit, mit Teilnehmenden über organisatorische Abläufe zu kommunizieren (z.B. das Schreiben von Infobriefen für Auftrittsorganisation), Auslegen oder Versenden von Listen, in die sich Teilnehmer:innen eintragen sollen (z.B. online zur Terminfindung, oder analog zum Sammeln von Bildungstagen).

Diese beispielhaft aufgezählten Tätigkeiten sollen deutlich machen, dass aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung eine Arbeitskraft dann nicht nur von fachlichen Fähigkeiten, sondern auch von der Übernahme **organisatorischer Aufgaben abhängig** ist und somit in den Status eines **sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses** fällt.

Ein weiteres Kriterium der Scheinselbstständigkeit ist, wenn das **wirtschaftliche Risiko** nicht von den Freiberufler:innen getragen wird und keine eigene, unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird.

Mögliche Kriterien für unternehmerische Tätigkeit, abgeleitet aus der Entscheidung des BSG, können laut Deutsche Rentenversicherung u. a. sein:

- Nur allgemeine inhaltliche Rahmenvorgaben
- Einfluss auf organisatorische Ausgestaltung der Tätigkeit
- Mitbestimmung bei Unterrichtsort und -zeit
- Beteiligung an Kosten z. B. für Unterrichtsräume
- Möglichkeit des Einsatzes Dritter (Vertretung)
- Akquise von Schüler:innen und Unterrichtung auf eigene Rechnung
- Vergütung auch abhängig von variablen Elementen
- Kein Ausfallhonorar
- Keine Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Veranstaltungen
- Keine Verpflichtung zur Teilnahme an Veranstaltungen wie z.B. Mitgliederversammlung
- Keine Meldepflicht für Unterrichtsausfall

Der Status „selbstständig/freiberuflich“ oder „unselbstständig/abhängig“ beschäftigt kann nicht frei gewählt werden. Ist eine Person formal als Selbstständige:r/Freiberufler:in beschäftigt, obwohl sie tatsächlich abhängig beschäftigt wird, liegt eine sogenannte **Scheinselbstständigkeit vor** – mit **weitreichenden Konsequenzen**:

- volle **Haftung des Auftraggebers für die rückwirkende Nachzahlung der Lohnsteuer** (bis zu vier Jahre, bei Vorsatz 30 Jahre),
- volle **Haftung des Auftraggebers für die rückwirkende Nachzahlung der Sozialversicherungsbeiträge** (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) zuzüglich Säumniszuschläge (bis zu vier Jahre, bei Vorsatz 30 Jahre),
- bei Vorsatz: **Bußgelder und strafrechtliche Ermittlungen wegen Sozialversicherungsbetrug**,
- volle Arbeitnehmerrechte für den vermeintlichen Auftragnehmer (bezahlter Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Kündigungsschutz usw.).

Ob es sich um eine freiberufliche oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt, können Träger rechtssicher durch **ein Statusfeststellungsverfahren von der Deutschen Rentenversicherung** prüfen lassen. Dieses Verfahren ist für den Träger kostenlos.

Für **weiterführende Informationen** empfehlen wir außerdem folgende Website:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/scheinselbststaendigkeit.html

Aktueller Stand

Aktuell hat der Bundestag beschlossen, dass eine **Frist bis zum 31.12.2026** eingeräumt wird, in der alle Organisationen/Träger sich strukturell (neu) aufstellen können, um **Beschäftigungsverhältnisse auf Grundlage des Herrenbergurteils ggf. rechtlich anzupassen.**

(Die Beschlussempfehlung und der Bericht sind unter folgendem Link <https://dserver.bundestag.de/btd/20/147/2014744.pdf> einzusehen).

Eine Auswahl unterschiedlicher Beschäftigungsverhältnisse sind der angefügten Graphik zu entnehmen. Tatsache ist in jedem Fall, dass durch (zusätzliche) sozialversicherungspflichtige Jobs (zusätzliche) finanzielle Anforderungen auf alle Organisationen/Träger zukommen werden und es dazu (zusätzlicher), finanzieller Ressourcen bedarf.

Freiberufler:innen können jeweils nur einen Minijob annehmen, wenn sie (weiter) in der KSK versichert sein wollen.

Das Abrechnen von Übungsleiter:innenpauschalen und der Ehrenamtspauschale sind von dem Herrenbergurteil nicht betroffen.

Weiteres Vorgehen

Wir, die Dachverbände „Bundesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik e.V.“ und „Zirkus macht stark, Zirkus für alle e.V.“ haben zunächst folgendes, gemeinsames Vorgehen beschlossen:

1. Informieren unserer Mitglieder

2. Meinungsbild einholen

Dazu brauchen wir die Rückmeldung unserer Mitglieder:

Was bedeutet es konkret für die Vereine, Einrichtungen und die Selbständigen, wenn die „Beschäftigungsverhältnisse auf Grundlage des Herrenbergurteils rechtlich angepasst werden“ müssen? Bitte schickt uns eure Rückmeldung mit konkreten Fallbeispielen.

3. Gemeinsame Strategie entwickeln

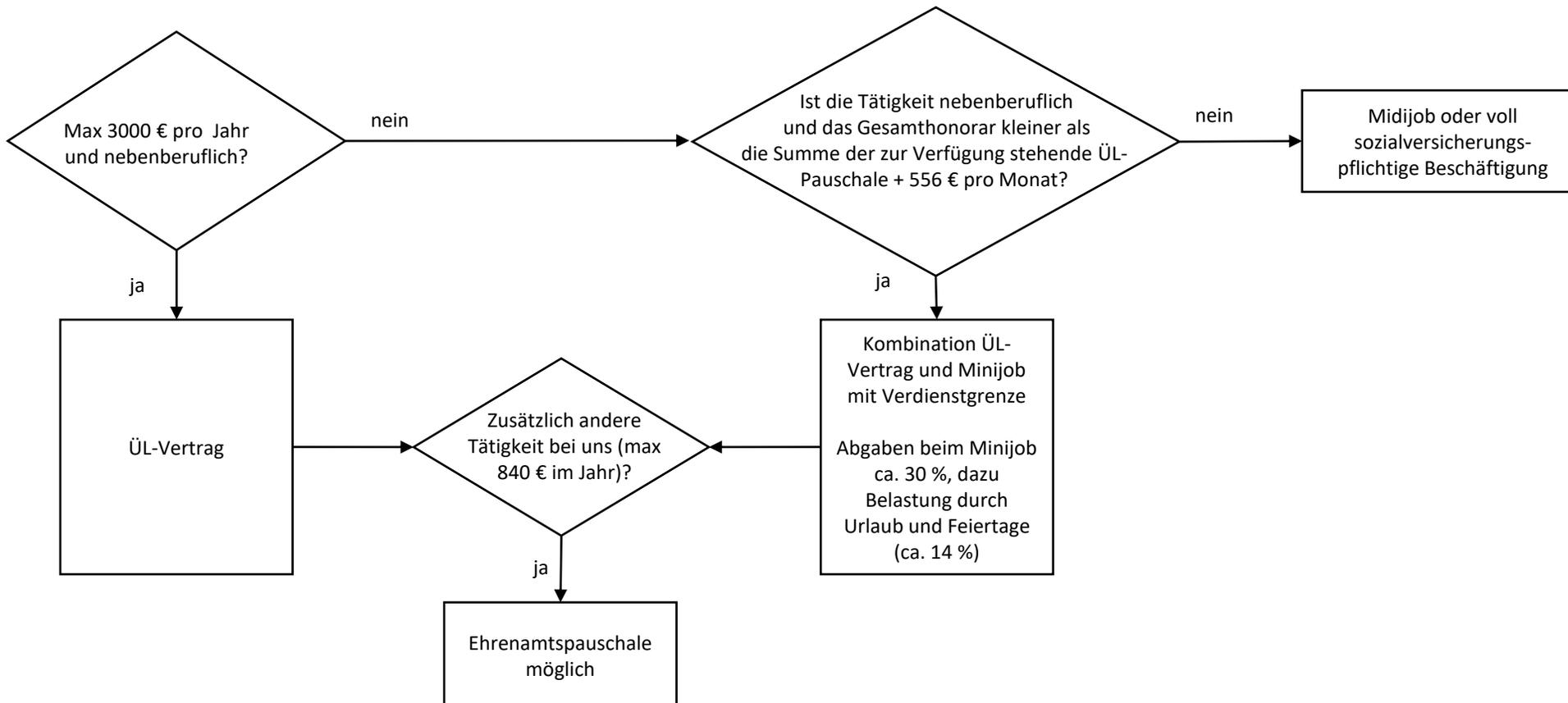
Auf Grundlage Eurer Rückmeldungen planen wir gemeinsam das weitere Vorgehen, um Eure Interessen zu vertreten.

Wir haben nach bestem Wissen unseren Informationsstand zusammengetragen und weisen darauf hin, dass es sich hierbei um keine juristische Beratung oder rechtlich geprüfte Aussagen handelt.

Teil 1: Regelbetrieb

Hinweise

- Die Grafiken wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, eine Garantie für die Richtigkeit kann aber nicht übernommen werden.
- Bei den Maximalgrenzen (ÜL-Pauschale, EA-Pauschale und Minijob) müssen ggf. auch andere Jobs einbezogen werden. Steuerfrei für den*die Trainer*in ist nur ein einziger Minijob.
- Bis zu 840 € können steuer- und sozialversicherungsfrei als Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Das muss aber eine andere Tätigkeit sein als bei der ÜL-Pauschale.



Teil 2: Aufträge (Einnahmen aus Zweckbetrieb) und Drittmittelprojekte

Hinweise:

- Honorarvertrag Typ 1 ist ein Honorarvertrag, der unter die ÜL-Pauschale fällt. Hier können wir unabhängig von den Selbstständigkeitskriterien Regelungen vereinbaren, die für die Künstler*innen günstig sind.
- Honorarvertrag Typ 2 ist ein Honorarvertrag mit selbstständigen Künstler*innen. Hier kann z. B. keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vereinbart werden.

